



HTU Graz

Vertretung, Beratung, Service.



An das
BMBWF – IV/9
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Sowie digital unter <https://www.parlament.gv.at/> zur Verfügung gestellt

Graz, am 18.07.2023

Geschäftszahl: 2022-0.782.296

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zum Bundesgesetz mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz, im Folgenden auch HTU Graz bzw. „wir“, nimmt Stellung zum Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 [HSG 2014] geändert wird in der Version Juni 2023.

Zuerst möchten wir festhalten, dass uns der Verlust der Selbstständigkeit bzw. Teilverwaltung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Vertretung von ca. 15.000 Studierenden nicht betrifft und diese Passagen deshalb außer Acht bleiben. Die ÖH selbst wird hier sicher ausführlich Stellung nehmen.

Ad § 1: Geltungsbereich

Wie aus den Forderungen und Protesten im November 2022 klargeworden ist, haben alle, aber insbesondere auch die technischen Universitäten in Österreich große Probleme mit ihrer Finanzierung. Diesbezüglich stellen wir nicht zum ersten Mal die Sinnfrage, am Standort Linz mit seinem ohnehin großen MINT-Bereich an der JKU Linz eine neue Universität zu gründen und damit Finanzmittel für eine redundante Verwaltung zu binden, die besser in Forschung und Lehre an den anderen Universitäten Verwendung fänden. Da das HSG 2014 hier aber nur klare Vertretungsstrukturen für das im UG 2002 gegründete Institut vorgibt, stimmen wir der Änderung zu und freuen uns schon auf die erste Kontaktaufnahme mit der dortigen neuen Vertretung.

Seite 1 / 4

HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz | +43-316 873-5111 | info@htugraz.at | www.htugraz.at

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT312081500043449370, BIC: STSPAT2GXXX





Ad § 2: Außerordentliche Studierende

Die HTU Graz findet den Ansatz interessant und prinzipiell überlegenswert, Studierende mit maximal 30 ECTS Studienumfang als außerordentlich zu klassifizieren. Möglicherweise wird dies in Zukunft unsere Studierenden betreffen, welche im Rahmen von Unite! an mehreren Universitäten in Europa studieren. Da dies betragsmäßig nicht die große Masse sein wird und der bürokratische Aufwand damit sinkt, ist die Änderung in unserem Sinn.

In der legislativen Umsetzung ist die Trennung auf §§ 1 und 2 und den Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 des Fachhochschulgesetzes – FHG, [BGBl. Nr. 340/1993](#), der Unterschied zwischen außerordentlichen *Studierenden* und außerordentlichen *ÖH-Mitgliedern* schwer nachzuvollziehen, nach Möglichkeit legen wir eine redaktionelle Überarbeitung nahe. Insbesondere besteht eine Inkonsistenz mit § 52 Abs. 2 lit. 22 UG 2002, wo außerordentliche Studierende abweichend definiert sind, laut HSG 2014 bestünde die Möglichkeit, mit unter 30 ECTS Gesamtumfang überhaupt keinen Studienstatus zu haben.

Ad § 6, ad § 13, ad § 24: Datenkategorien in der Evidenz

Als Studierende technischer Fachrichtungen und Betroffene überbordender Proctoring-Maßnahmen hat für uns Datenschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb wir die Änderung, nur mehr beantragte Daten an wahlwerbende Gruppen weiterzugeben, ausdrücklich begrüßen.

Ad § 15: Senkung des Quorums

Wir begrüßen die rechtliche Klarstellung, wie mit ungültigen und enthaltenen Stimmen umzugehen ist.

Ad § 22: Tätigkeitsbericht

Wir geben zu bedenken, dass die Ebene der Hochschulvertretung bisher nicht zwangsläufig über die Tätigkeiten der einzelnen Studienvertretungen informiert werden musste, auch wenn dies natürlich in der Praxis insbesondere bei allen finanziellen Angelegenheiten der Fall gewesen ist. Eine übersichtliche Darstellung über die gesamte Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begrüßen wir, das Verfassen der jeweils eigenen Teile des Tätigkeitsberichts muss nicht zuletzt aufgrund oben genannter Gründe jedoch weiterhin den einzelnen Studienvertretungen obliegen.

Ad § 33: Wahl, Abwahl und Rücktritt von Vorsitzenden

Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu, da die*der Wahlkommissions-Vorsitzende über den aktuellen Stand der Vorsitzenden informiert sein muss.





Ad § 36: Geschäftsordnungen

Die HTU Graz begrüßt die Möglichkeit, Geschäftsordnungen zu erlassen.

Ad § 36: Buchhalterische Fähigkeiten von Wirtschaftsreferent*innen

Grundsätzlich stimmt die HTU Graz dem Ansinnen zu, als (stellvertretende) Wirtschaftsreferent*innen nur in diesem Aufgabenbereich kompetente Personen einzusetzen. Wir sind uns aber nicht sicher, welche Minimalanforderungen hier bestehen. Insbesondere regen wir die ÖH-Kontrollkommission am BMBWF an, gemeinsam mit der ÖH ein geeignetes erweitertes Schulungsformat (beispielsweise eMOOCs oder ein ähnliches digitales Format) zu entwickeln, mit dem die erforderlichen Kenntnisse erlernt und geprüft werden können.

Ad § 40: Übermittlung der Jahresvoranschläge an die Kontrollkommission

Grundsätzlich begrüßen wir die Klarstellung, merken jedoch an, dass die unterschiedlichen Fristen (vgl. § 63 Abs. 1 HSG 2014, der eine Frist von vier Wochen für Beschlüsse mit wirtschaftlichen Bezügen vorsieht) nicht sehr praktikabel sind.

Ad § 43: Wähler*innenverzeichnis ohne Geschlecht

Die HTU Graz begrüßt Datensparsamkeit, daher ist die Änderung in unserem Sinne.

Ad § 43: Durchführung der Wahlen in die Organe

Die genannten, zusätzlichen Beschlusspunkte sind keine große Änderung und daher in unserem Sinn.

Ad § 50: Wahlkommissions-Stellvertreter*in

Wir begrüßen die Ernennung einer*eines Stellvertreter*in. An manchen Hochschulen ist dies schon länger Standard, auch aus Sicht der HTU Graz ist es immer sinnvoll, in solch kritischen Rollen ständig eine Ansprechperson zu haben.

Ad § 58: Wahlwiederholung

An der HTU Graz ergibt die vorgeschlagene Änderung in der Praxis keinen Unterschied, daher ist sie in unserem Sinne.





Ad § 63: Aufsicht

Wir begrüßen die Änderung ausdrücklich, dass Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften dem Vorsitz und nicht der Rektorin*dem Rektor berichtspflichtig sind. Dies stellt eine Angleichung an die Realität dar. Die meisten Beschlüsse in Studienvertretungen der HTU Graz sind finanzieller Natur und als solche interessieren sie das Rektorat nicht.

Ad § 64: Ausschlussgründe für die Mitgliedschaft in der Kontrollkommission

Diese Regelung ist zu begrüßen.

Anregung zur Entsendung in § 25 Abs. 8 UG 2002 - und ähnliche Kommissionen

Wir regen an, in dieser oder einer künftigen Novelle die Entsendung in Kommissionen nach § 20 Abs. 2 HSG 2014 zu vereinfachen. Die Erfordernis eines Beschlusses der Hochschulvertretung in Habilitations-, Studien- und Berufungskommissionen zu entsenden verzögert die Entsendung insbesondere dann im problematischen Maße, wenn das Allgemeine Verwaltungsgesetz AVG zur Anwendung kommt und Sitzungen der Hochschulvertretung nur zweimal pro Semester anberaumt werden. In den meisten Fällen steht bei dem Beschluss zur Kommission relativ genau fest, welche Studienvertretung(en) daran mitarbeiten müssen und die Hochschulvertretung fasst den Beschluss nur als Formalakt. Gegebenenfalls könnte der Beschluss in weniger klaren Fällen, z.B. fachübergreifenden Berufungen, vorgeschrieben werden.

Zusammenfassung

Viele Punkte bleiben aufgrund mangelnder Anwendbarkeit an der HTU Graz außer Betrachtung, andere sind voll in unserem Sinn und zu einzelnen haben wir Anmerkungen und wir bitten um deren Berücksichtigung.

Außerdem würden wir uns freuen, wenn unsere weiteren Anregungen demnächst auch besprochen und umgesetzt werden könnten.

Für die HTU Graz,

Martin Heider
Vorsitzender

